

RS OGH 2020/2/26 3Ob38/15g, 3Ob1/20y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2020

Norm

EO §10

1. EO § 10 heute
2. EO § 10 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 10 gültig von 01.03.1992 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

Rechtssatz

Da nunmehr eine Sanierung von inhaltlichen Mängeln des Exekutionstitels möglich ist, kann auch die mangelnde örtliche und inhaltliche Determinierung jener Maßnahmen, die die Beklagte aufgrund des Exekutionstitels zu ergreifen hat, durch Titelergänzungsklage nach § 10 EO saniert werden. Da nunmehr eine Sanierung von inhaltlichen Mängeln des Exekutionstitels möglich ist, kann auch die mangelnde örtliche und inhaltliche Determinierung jener Maßnahmen, die die Beklagte aufgrund des Exekutionstitels zu ergreifen hat, durch Titelergänzungsklage nach Paragraph 10, EO saniert werden.

Entscheidungstexte

- RS0130057">3 Ob 38/15g
Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 38/15g
- RS0130057">3 Ob 1/20y
Entscheidungstext OGH 26.02.2020 3 Ob 1/20y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130057

Im RIS seit

23.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at